

# Statuten des Vereins Tanzmedizin Österreich (TAMED)

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzmedizin Österreich (TAMED).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Dieser Verein ist ein Zweigverein von tamed, Tanzmedizin Deutschland e. V.

## **§ 2: Zweck**

Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Wissens über Tanzmedizin, insbesondere die Förderung von Forschung in allen Gebieten der Tanzmedizin, sowie der Förderung von Gesundheit und Lebensqualität durch Pädagogik, Therapie und Bewegung. Insbesondere widmet sich der Verein der Prävention, Therapie und Rehabilitation tanzassoziierter Verletzungen und Erkrankungen.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes, der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen
  - b) Vorträge und Lehrgänge
  - c) Seminare, Symposien
  - d) Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte und Grundlagen der Tanzmedizin nahezubringen
  - e) Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
  - f) Herausgabe von vereinseigenen Publikationen
  - g) Die Errichtung eines Kommunikationszentrums;
  - h) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
  - i) Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
  - j) Aufbau von Ausbildungslehrgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet der Tanzmedizin wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
  - k) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;

- l) Erstellung eines Netzwerkes zur Verbreitung von Adressen und Anlaufstellen von Ärzten/innen/ Therapeut/innen, welche sich mit der Behandlung spezifischer Tänzererkrankungen beschäftigen.
- m) Planung und Veranstaltung von Workshops und Symposien mit tanzmedizinischen Inhalten.
- n) Unterstützung erkrankter Tänzer/innen durch Vermittlung adäquater Behandlungsformen, Anlaufstellen und Therapieplätzen.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Einnahmen aus der Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Symposien und Lehrgängen
2. Spenden
3. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
4. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
5. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Abhaltung eines Flohmarktes;
8. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
9. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
10. Einnahmen aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten;
11. Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften;
12. Erträge aus Vermögensverwaltung.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Hierbei erfolgt wiederum eine Unterteilung in aktive, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- (3) Aktive Mitglieder sind in jeder Hinsicht voll stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Sämtliche Mitglieder werden Mitglieder von tamed, Tanzmedizin e.V.. Dies beinhaltet sowohl eine Mitgliedschaft bei tamed, Tanzmedizin Österreich, als auch tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V.. Die Mitglieder können sich aber immer jeweils an ihren landeseigenen Standort/Verein bzw. deren Vertreter wenden und gelten für diese deren rechtlichen Gegebenheiten.
- (2) tamed, Tanzmedizin Österreich bietet keine entgeltlichen Mitgliedschaften an. Sämtliche Mitgliedsanfragen werden ausschließlich über tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V., abgewickelt.
- (3) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen physischen Personen sowie jegliche juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (6) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12. eines jeden Kalenderjahres) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der

Austritt ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Erfolgt die Anzeige verspätet oder nicht formgerecht, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Seminaren, etc. des Vereins und auch von tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V. teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V. und auch tamed, Tanzmedizin Österreich bieten hierbei ihren Mitgliedern (egal ob ordentliche, außerordentliche und dgl.) **gleiche** Konditionen an und es gibt keinerlei Abweichungen der Handhabungen beider Vereine.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Wohnsitzänderungen sofort mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Für das Eintrittsjahr ist er voll zu entrichten. Die entsprechenden Mitgliedsbeiträge finden sich auf [www.tamed.eu](http://www.tamed.eu).
- (10) Die Registrierung und Verwaltung von Mitgliedern aus Österreich und Verwendung deren Mitgliedsbeiträge erfolgt durch tamed, Tanzmedizin Deutschland e. V. (d.h. sämtliche Mitgliedschaften und die daraus resultierenden Beiträge laufen ausschließlich über Deutschland und stellt dies eine Art Abgeltung der, dem neu zu gründenden Verein tamed, Tanzmedizin Österreich, durch tamed, Tanzmedizin Deutschland e. V. uneingeschränkten Ressourcennutzung dar).

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), und das Schiedsgericht (§ 14).
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder, sowohl von tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V. als auch die Vorstandsmitglieder von tamed, Tanzmedizin Österreich, präsentieren sich im Öffentlichkeitsbereich als gemeinsamer geschlossener Vorstand von tamed, unterliegen jedoch ihren jeweiligen Rechtsformen und den damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich – und zwar jeweils im Rahmen der Mitgliederversammlung von tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V. – statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse), Einschaltung in Vereinsmedien oder Aushang im Vereinslokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Ergänzungen und/oder Anträge zur Generalversammlung durch ein jedes Vereinsmitglied sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung die Kassierin.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und jeweiligen Stellvertreter
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bei Gründung aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau sowie Kassierin. Nur aktive Mitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und werden einheitlich als Vorstand bezeichnet.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung, welche gemeinsam mit dem Verein tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V., stattfindet, gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf die Kassierin den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrnehmung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung die Kassierin.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10) und auch bei Austritt aus dem Verein selbst.

- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dies jedoch nur aus wichtigem Grund und muss auch der Vorstand von tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V. dieser Enthebung mehrheitlich zustimmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassierin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau, in Verhinderung dieser die Kassierin, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.



- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Kassierin führt bei Verhinderung der Obfrau den Vorsitz in der Generalversammlung (§ 9 Abs 9). Die Kassierin führt außerdem die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie bei Einstimmigkeit des Vorstandes beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit eine ausschließliche Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung garantiert ist, „tamed, Tanzmedizin Deutschland e.V.“ oder einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen.

Jedenfalls muss das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.